FP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Raesfelder Straße 12
46325 Borken

Kopie für Ausschusssitzung

STADT BERGISCH GLADBACH

B e r i c h t
über die
Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C.	Grundsätzliche Feststellungen	7
I.	Lage der Stadt	7
1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	7
II.	Unregelmäßigkeiten	9
1.	Sonstige Unregelmäßigkeiten	10
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
I.	Gegenstand der Prüfung	11
II.	Art und Umfang der Prüfung	12
E.	Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung	14
I.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
II.	Konsolidierungskreis	14
1.	Einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche	14
2.	Nicht einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche	15
III.	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	15
IV.	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtrechnungslegung	15
1.	Gesamtabschluss Vorjahr	15
2.	Konsolidierungsmaßnahmen	16
3.	Gesamtanhang	17
4.	Gesamtlagebericht	17
5.	Beteiligungsbericht	18
V.	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	18
1.	Feststellung zur Gesamtaussage	18
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
F.	Schlussbemerkung	20

Kopie für Ausschusssitzung

Anlagen

1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.januar bis 31. Dezember 2018
3. Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2018
4. Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2018
5. Beteiligungsbericht
6. „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017

Kopie für Ausschusssitzung

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
DRS	Deutschen Rechnungslegungsstandards
ff.	fortfolgende
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)
ggü.	gegenüber
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 1. Januar 2019
GO NRW a.F.	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gültig bis 31. Dezember 2018
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i. S. d.	im Sinne des
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018
MHKBG NRW	Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
PPK	Papier, Pappe und Karton
PS	Prüfungsstandard

Kopie für Ausschusssitzung

A. Prüfungsauftrag

Der vorliegende Bericht ist an die Stadt Bergisch Gladbach gerichtet.

Mit der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW vom 25. August 2021 beauftragte uns der Bürgermeister sowie die Vorsitzende und der Stellvertretende Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der

Stadt Bergisch Gladbach

-im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt-

mit der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung sowie des Gesamtlageberichts.

Ein Auftragsbestätigungsschreiben der Stadt vom 3. September 2021 liegt uns vor.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 102 GO NRW prüfungspflichtig und enthält folgende konsolidierte Einzelabschlüsse:

- Stadt Bergisch-Gladbach (Kernhaushalt)
- Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (IMMOB)
- Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach (AWW)
- Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (AWB)
- Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbh (Bäder GmbH)

Neben den oben angeführten Einzelabschlüssen werden die Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH und die BELKAW GmbH (BELKAW) at equity in den Gesamtabschluss einbezogen

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 102 GO NRW und entsprechend § 317 ff. HGB durchgeführten Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) beachtet.

Kopie für Ausschusssitzung

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber uns gelten soll.

Kopie für Ausschusssitzung

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Stadt Bergisch Gladbach für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie den in Anlage 4 wiedergegebenen Gesamtlagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 19. November 2021 erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadt Bergisch Gladbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31.Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang 2018, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragsgesamtlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den kommunalen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Kopie für Ausschusssitzung

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den kommunalen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den kommunalen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden kommunalen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Kopie für Ausschusssitzung

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

Kopie für Ausschusssitzung

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleisten kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Kopie für Ausschusssitzung

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage der Stadt

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister Stellung. Dabei gehen wir insbesondere darauf ein, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage der Stadt erwecken. Weiterhin stellen wir dar, ob gemäß § 51 GemHVO NRW die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung der Stadt sowie der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche angegeben sind.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Stadt ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Der Gesamtjahresüberschuss für das Berichtsjahr beträgt 15.697,7 T€ (Vj. –3.481,7 T€). Die Verbesserung des Ergebnisses ist im Wesentlichen auf die Ergebnisentwicklung des Kernhaushaltes zurückzuführen. Hier wird ein um 15.394,0 T€ höheres Ergebnis ggü. dem Vorjahr ausgewiesen.

Im Berichtsjahr nahm das ordentliche Gesamtergebnis um 20.126,2 T€ auf 17.312,2 T€ zu. Das Gesamtfinanzergebnis verschlechterte sich um 947,2 T€ auf -1.614 T€.

Zur Verbesserung des ordentlichen Gesamtergebnisses ggü. dem Vorjahr trug neben dem Kernhaushalt (15.782,9 T€) auch der IMMOB mit einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 4.296,5 T€ bei. Insgesamt bleibt das Ergebnis des IMMOB jedoch mit -18.133,6 T€ negativ. Für das positive Jahresergebnis zeichneten im Berichtsjahr der Kernhaushalt mit einem Ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 29.428,2 sowie das AWW mit einem Ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 6.672,6 T€ verantwortlich.

Kopie für Ausschusssitzung

Während sämtliche Vollkonsolidierte Aufgabenbereiche ein negatives Finanzergebnis ausweisen, zeigt lediglich die Bäder GmbH aus der Beteiligung an der BELKAW ein positives Gesamtfinanzergebnis. Insgesamt reicht dies jedoch nicht aus, um ein ausgeglichenes oder gar positives Gesamtfinanzergebnis zu zeigen.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 17.080,2 T€ (1,58%) auf 1.099.963,9 T€. Das Anlagevermögen nahm dabei einen Anteil von 90,12% ein. Von den hier insgesamt ausgewiesenen 991.303,0 T€ war das Sachanlagevermögen mit 850.834, 2 T€ (Vj. 854.915,6 T€) der größte Posten. Innerhalb des Sachanlagevermögens stellen die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (278.726,1 T€; Vj 287.255,7 T€) sowie das Infrastrukturvermögen (437.589,8 T€; Vj. 436.300,5 T€) die größten Posten dar.

Während die Grundstücke nahezu vollständig aus dem IMMOB stammen, entfällt das Infrastrukturvermögen ungefähr gleichmäßig auf den Kernhaushalt sowie das Abwasserwerk.

Der größte Posten innerhalb des Umlaufvermögens (61.355,0 T€; Vj. 42.774,1 T€) stellen die Vorräte dar. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Waren und Verkaufsgrundstücken und die darauf geleisteten Anzahlungen zusammen.

Mit 28.560,9 T€ (Vj. 22.526,4 T€) sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände die zweite große Gruppe des Umlaufvermögens. Hier stellten die öffentlich-rechtlichen Forderungen den größten Anteil dar.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Gesamtkapital um 13.406,9 T€ auf 238.763,3 T€. Dies entspricht 21,7 % der Bilanzsumme.

Die Sonderposten blieben nahezu unverändert (239.914,6 T€; Vj. 239.207,1 T€).

Bei den Rückstellungen (180.617,3 T€; Vj. 166.962,0 T€) nahmen die Pensionsrückstellungen mit 162.539,6 T€ (Vj. 153.749,8 T€) den größten Anteil ein.

Die Verbindlichkeiten nahmen um 10.109,3 T€ auf 417.814,9 T€ ab. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 26.438,5 T€ zurückzuführen. Diesen Tilgungen stehen Erhöhungen bei den Krediten für Investitionen in Höhe von 15.607, 3 T€ gegenüber.

Kopie für Ausschusssitzung

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Als wesentliche Risiken des städtischen Haushalts werden die Personalsituation sowie das Liquiditätsrisiko durch eine defizitäre Finanzrechnung beschrieben. Das auf Ebene des Jahresabschlusses des Kernhaushalts durchgeführte Schütt – aus – Hol - zurück – Verfahren wirkt auf Ebene des Gesamtabschlusses nicht. Hier handelt es sich um einen internen Vorgang aus Sicht des „Konzern" Stadt Bergisch Gladbach.

Auf Ebene des AWW werden Unsicherheiten in Bezug auf die Absatzmengen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abwässer gesehen. Eine mögliche Änderung der ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenkalkulation stellt ein zusätzliches Risiko dar.

Die Abfallwirtschaft rechnet künftig mit weniger Verwertungserlösen. Dem stehen voraussichtlich höhere Vergütungen für die PPK Sammelkosten gegenüber. Weiterhin wird mit einem erheblichen Sanierungs- und Sicherungsaufwand in den kommenden Jahren gerechnet.

Bei den Immobilien der Stadt Bergisch Gladbach sind neben dem erheblichen Sanierungsstau gestiegene gesetzliche Anforderungen für einen erhöhten Investitionsbedarf verantwortlich. Die Digitalisierung und der Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan werden weitere Investitionen notwendig machen. Auch hier führen die vorstehend beschriebenen Maßnahmen zu einem erhöhten Personalbedarf, der derzeit nicht gedeckt werden kann.

Die Gewinnausschüttungen der BELKAW stehen grundsätzlich zur Deckung des Kapitalbedarfes zur Verfügung. Diese sind aber von Unsicherheiten in der künftigen Entwicklung abhängig.

Auf Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach.

II. Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Kopie für Ausschusssitzung

Eine Berichtspflicht besteht für uns nur dann, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten festgestellt haben. Haben wir bei Durchführung der Prüfung keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, wird dementsprechend eine Negativerklärung nicht abgegeben.

Festgestellte berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten sind von uns getrennt nach den Vorschriften zur Rechnungslegung und nach den sonstigen Vorschriften im Prüfungsbericht darzustellen. Die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen für unseren Bestätigungsvermerk sind zu erläutern.

1. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Gesamtabschluss auf den 31. Dezember 2018 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 nicht innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt worden ist.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wurde unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben. Gleichzeitig wurde der Rat unterrichtet.

Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Kopie für Ausschusssitzung

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 102 GO NRW in Verbindung mit § 317 ff. HGB den Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage der Stadt erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW ist nicht Bestandteil der Gesamtabschlussprüfung.

Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicher Weise Rückwirkungen auf den Gesamtabschluss oder den Gesamtlagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Arbeiten erstreckten sich auftragsgemäß nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften beispielsweise des Insolvenzrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschafts-

Kopie für Ausschusssitzung

rechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrags.

II. Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die kommunalen Vorschriften zur Prüfung des Gesamtabschlusses (§§ 102 GO NRW sowie entsprechend § 317 ff. HGB). Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernbuchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren uns eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem wiedergegebenen Bestätigungsvermerk. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Vollständigkeit der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche in Bezug auf die Erfassung, Abgrenzung und Ansatz des Vermögens und der Schulden, Abgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge und der vorgenommenen Konsolidierungsmethoden

Kopie für Ausschusssitzung

- Ableitung der Kapitalflussrechnung
- Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Für die einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche und den Kernhaushalt haben wir die Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie die Prüfungsberichte kritisch durchgesehen.

Da es sich um eine Erstprüfung i. S. d. IDW PS 205 handelt, haben wir im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 zur Beurteilung der Eröffnungsbilanzwerte den Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 kritisch durchgesehen. Für die einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche und den Kernhaushalt haben wir die Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie die Prüfungsberichte zum 31. Dezember 2017 in diese Durchsicht einbezogen.

Den Gesamtanhang prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Gesamtlagebericht haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in dem Zeitraum von Ende September bis Mitte November 2021 durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen benannten Personen der Stadt und den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen bereitwillig erteilt worden.

Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung wurde eingeholt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung des Gesamtabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Kopie für Ausschusssitzung

E. Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

Grundlage hierfür ist der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019. Das MHKBG NRW hat im Erlass Hinweise zur Anwendung der zum 01. Januar 2019 in Kraft getretenen KomHVO NRW und der neuen GO NRW gegeben. Danach sind für die Aufstellung von Gesamtabschlüssen 2018 inhaltlich die Vorgaben der GO NRW a. F. sowie der GemHVO NRW zu beachten – ungeachtet dessen, dass diese erst im Jahr 2019 oder später aufgestellt werden.

Der Gesamtabschluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsform zum Abschlussstichtag der Stadt (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

II. Konsolidierungskreis

1. Einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabschluss ist die Stadt als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss folgende verselbständigte Aufgabenbereiche im Weg der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsformen ausgegliedert hat:

- Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
- Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
- Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
- Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Neben den oben angeführten Einzelabschlüssen werden die Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH und die BELKAW GmbH at equity in den Gesamtabschluss einbezogen

Kopie für Ausschusssitzung

2. Nicht einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche

Im Hinblick auf die Konsolidierungsvorschriften und in Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW a.F. wurde auf die Einbeziehung der nachfolgenden verselbständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabschluss verzichtet:

- Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR (Beteiligungshöhe 100 %)
- Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (Beteiligungshöhe 100 %)
- GL Service gGmbH (Beteiligungshöhe 100 %)
- Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (Beteiligungshöhe 100 %)
- Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH (Beteiligungshöhe 50 %)
- Rheinisch Bergisches Technologie Zentrum GmbH (Beteiligungshöhe 25 %)
- BSV Berufsschulverband (57 %)
- Zweckverband Rechtsrheinischer Randkanal (48 %)
- Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH (100%)
- Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG (100%)
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (3,29%)
- GL-Solar-Energie Genossenschaft Bergisch Gladbach eG (Anteil 500€)

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 102 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 3 HGB sind die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, zu prüfen. Sind die Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, erfolgt eine Überprüfung dessen Arbeit nach pflichtgemäßen Ermessen des Gesamtabschlussprüfers und Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben des Berufstandes.

IV. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtrechnungslegung

1. Gesamtabschluss Vorjahr

Der Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2017 wurde nicht geprüft. Der letzte geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach betraf das Haushaltsjahr 2016. Die Prüfung erfolgte durch die örtliche Rechnungsprüfung und endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 14. November 2018.

Kopie für Ausschusssitzung

Der Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2017 kann in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabschluss 2018 nach dem § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse beigefügt werden. Wir haben den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres einer Plausibilitätsbeurteilung unterzogen.

2. Konsolidierungsmaßnahmen

Erstellung des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss wurde auf dem IT-System der Stadt unter Einsatz des Programms doppik al dente der hallobtf! GmbH erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der Software doppik al dente wurde von der Meyerink und Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 27. Januar 2017 bestätigt.

Kapitalkonsolidierung

Die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs, dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Gesamtabschlusses, zum 1. Januar 2010 durchgeführt.

Die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse ist gegeben. Soweit die einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche nicht durch uns geprüft wurden, haben wir uns anhand einer kritischen Durchsicht des jeweiligen Prüfungsberichts und des jeweiligen Jahresabschlusses von der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses überzeugt. Konsolidierungsbedingte Anpassungen an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt wurden durch uns in Stichproben geprüft, wobei sich keine Beanstandungen ergaben.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte für die Eröffnungsbilanz zum Gesamtabschluss 2010 nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode. Eine Aufdeckung der stillen Lasten und Reserven erfolgte auf Grundlage der Fortschreibung der Bewertungsgutachten der verselbständigten Aufgabenbereiche für die Eröffnungsbilanz der Stadt Bergisch Gladbach zum 1. Januar 2008.

Kopie für Ausschusssitzung

Ein nach Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten entstandener aktiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung wird als Geschäfts- oder Firmenwert über die vorraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde ein passiver Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 309 Abs. 2 HGB offen mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB die Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche miteinander zu verrechnen. Nach unseren Feststellungen haben die gesetzlichen Vertreter diese Vorschriften bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses zutreffend angewandt.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB diejenigen Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen, die zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen entstanden sind. Abschließend stellen wir fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gegeben ist.

3. Gesamtanhang

Der Gesamtanhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Er wurde um eine Kapitalflussrechnung in der gesetzlich geforderten Form (§ 51 Abs. 3 GemHVO) ergänzt.

4. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Angaben vermitteln eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Kopie für Ausschusssitzung

5. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde von uns, ohne weitere Beurteilungen durchzuführen, dem Gesamtabschluss beigefügt.

V. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

1. Feststellung zur Gesamtaussage

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31. Dezember 2018 wurden ordnungsgemäß einbezogen. Die in den Vorjahren angewandten Konsolidierungsbuchungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden nachvollzogen und zutreffend fortgeführt. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Kapitalflussrechnung enthalten alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbuchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a:F.), der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Kopie für Ausschusssitzung

Die Stadt hat zum 1. Januar 2008 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz vorgelegt. Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW a.F. waren die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im gemeindlichen Jahresabschluss dar.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Gesamtanhang angegeben.

Als wesentliche Bewertungsgrundlagen seien hier genannt:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die Stadt an den Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Anpassungen von Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bei Vermögensgegenständen der verselbständigten Aufgabenbereiche erfolgten im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung auf Grund von betriebsspezifischen Nutzungsdauern und auf Grund von Wesentlichkeitsaspekten nicht.

Im Rahmen der Erstkonsolidierungen wurden insgesamt stille Reserven in Höhe von 64.208 T€ aufgedeckt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse ermittelt.

Kopie für Ausschusssitzung

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks zu dem Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unser vorherigen Zustimmung.

Borken, 19. November 2021

FP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Olaf Brockmeyer Wirtschaftsprüfer		André Geller Wirtschaftsprüfer

Kopie für Aussonusssitzung

Anlagen

Kopie für Ausschusssitzung

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: FP GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4333613 | 471

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: FP GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4333613 | 471